

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 15.03.2016
Beratungspunkt	Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Das in wesentlichen Teilen zum 01.12.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften führt auch zur Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) und der Verordnung zur Durchführung der GemO (DVO GemO).

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Ausdrückliche Regelung, dass die **Kosten entgeltlicher Betreuung** von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach näheren Regelungen in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erstattungsbedürftig sind (§ 19 Absatz 3 GemO).
- **Etablierung von Einwohnerrechten** bei Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 20a und Einwohnerantrag nach § 20b (bisher Bürgerantrag), Absenkung der notwendigen Unterschriftenquoten und Verkürzung der Frist für die erneute Behandlung eines Themas von einem Jahr auf sechs Monate (§ 20a Abs. 2 und § 20b Abs. 2).
- **Absenkung der Quoren für Bürgerbegehren** von 10 auf 7 Prozent plus Staffellung nach Gemeindegrößen **und Bürgerentscheid** von 25 auf 20 Prozent (§ 21 GemO).
- **Fristverlängerung für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss** von sechs Wochen auf drei Monate (§ 21 Abs. 3 Satz 3 GemO).
- **Ausweitung der bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten auf verfahrenseinleitende Beschlüsse zu Bauleitplänen** (Aufstellungsbeschluss für Flächennutzungs- und Bebauungsplan). Sofern keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, ist sogar der Auslegungsbeschluss (Offenlagebeschluss) bürgerentscheidsfähig (§ 21 Abs. 2 Nr.6 GemO).
- **Informations- und Beratungspflichten** bei Bürgerbegehren, insbesondere bei der Erstellung eines Kostendeckungsvorschlags (§ 21 Abs. 3 GemO).
- **Verpflichtung zur Information über Gegenstand eines Bürgerentscheids** - Konkretisierung und Gleichstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegeh-

rens hinsichtlich der Informationen der Öffentlichkeit durch die Gemeinde (§ 21 Abs. 5 GemO).

- **Vorgabe einer Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids** – innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 21 Abs. 6 GemO).
- Senkung des **Quorums für Unterrichtungsbegehren** von Gemeinderäten an den Bürgermeister von einem Viertel auf ein Sechstel; außerdem bekommen Fraktionen, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - die gleichen Rechte. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht bleibt es bei der bisherigen Regelung (Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte) § 24 Abs. 3 GemO.
- **Aufhebung der Hinderungsgründe auf Grund Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft oder Gesellschaftsverhältnis.** Diese Regelungen greifen erstmals zur nächsten Kommunalwahl 2019. (§ 29 Abs. 2 wird gestrichen).
- **Aufhebung der Hinderungsgründe zwischen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräten** (§ 29 Abs. 4 wird gestrichen).
- Gesetzliche Grundlage für die **Bildung von Fraktionen** (§ 32a GemO). Recht auf Darlegung der Auffassungen der einzelnen **Fraktionen im Amtsblatt der Gemeinde** (§ 20 Abs. 3 GemO), **Fraktionsrechte** nach § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO.
- Einführung einer **Regelfrist von mindestens 7 Tagen** für die **Einberufung** von Gemeinderatssitzungen und Zusendung der notwendigen Unterlagen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- **Absenkung des Quorums** für die **Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung** von einem Fünftel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats; Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder; nach wie vor entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Hauptsatzung, ob ein solches Überweisungsrecht überhaupt gegeben sein soll (§ 39 Abs. 4 Satz 2 GemO).
- **Vorberatung in beschließenden Ausschüssen.** Es kann generell oder im Einzelfall festgelegt werden, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Wenn es das öffentliche Wohl oder das Wohl Einzelner erfordert, muss es natürlich zwingend bei einer nichtöffentlichen Beratung bleiben. Für beratende Ausschüsse gilt dies entsprechend. Die generelle Festlegung kann in der Geschäftsordnung erfolgen; im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung (§ 39 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 3 GemO).
- Detailregelungen zur **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** bis hin zu einem Antragsrecht für die Einrichtung einer Jugendvertretung – Festlegung von Unterschriften-
quoren nach Gemeindegröße (§ 41a GemO).

- **Veröffentlichungen von Informationen** über Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im **Internet** (Termine, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen). Diese Vorschriften sind dann verbindlich, wenn die Gemeinde über ein elektronisches Ratsinformationssystem zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen verfügt. Der Schutz für personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist zu berücksichtigen (§ 41b Absätze 1, 2 und 5 GemO).
- **Auslage von Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen im Sitzungsraum.** Personenbezogene Daten sind zu schützen (§ 41b Absatz 3 GemO).
- Änderung der Höchstaltersgrenze für die **Wählbarkeit** von **Bürgermeistern** und **Beigeordneten** von 65 Jahre um drei Jahre auf 68 Jahre (§ 46 Abs. 1 Halbsatz 2, § 50 Abs. 1 Absatz 1a GemO).
- Änderung der **Ruhestandshöchstaltersgrenze für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte** von 68 auf 73 Jahre (Art. 9, § 36 Absatz 4 und § 41 Abs. 2 LBG).

Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung:

- Die möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind um die **Internetbekanntmachung** erweitert worden. Neben einer Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung sind weitere, auch technische Vorgaben in § 1 Abs. 2 DVO GemO zu beachten. Ansonsten leidet die Bekanntmachung an einem Fehler, der ihre Wirksamkeit in Frage stellt. Jedermann ist berechtigt, im Falle einer Internetbekanntmachung das Ortsrecht in der Verwaltung in Papierform oder am öffentlich zugänglichen Internetzugang einzusehen und gegen Kostenerstattung einen entsprechenden Ausdruck zu erhalten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO GemO).

Die neue mögliche Form der ausschließlichen öffentlichen Bekanntmachung über den städtischen Internetauftritt verlangt den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen. Auch ist nach gegenwärtiger Rechtslage eine ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet nicht rechtswirksam möglich. Da auch die Auswirkungen auf das städtische Mitteilungsblatt mit möglichen rückläufigen Abonnentenzahlen nicht abzusehen sind, wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit einer ausschließlichen öffentlichen Bekanntmachung über das Internet bis auf weiteres zu verzichten. Auf der Homepage werden jetzt schon Bekanntmachungen eingestellt – aber nicht auf der Homepage als Bekanntmachungsorgan. Der Bürger, der sich der Homepage als Informationsquelle bedient, erhält heute schon dieselben umfassenden Informationen als ob die Homepage das offizielle Bekanntmachungsorgan wäre. Mit der jetzt vorgeschlagenen Lösung wird eine große Bevölkerungsanzahl erreicht.

Neben bereits durchgeführten Änderungen (Einberufungsfrist für Sitzungen) bedingen diese Gesetzesänderungen Anpassungen der Satzung über die Entschädigung

für ehrenamtliche Tätigkeit, der Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Redaktionsstatus für das städtische Mitteilungsblatt und gegebenenfalls der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen. Im Hinblick auf ein von Städte- und Gemeindetag angekündigtes Muster der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, wird vorgeschlagen, die notwendigen Änderungen erst nach Vorliegen der neuen Muster-Geschäftsordnung vorzunehmen.

Die Neufassung der Gemeindeordnung ist als Anlage anbei gefügt.



Beschlussvorschlag:

1. Von den Gesetzesänderungen wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und das Redaktionsstatut für das städtische Mitteilungsblatt an die neue Gesetzeslage anzupassen und dem Gemeinderat vorzulegen.
3. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist nach Vorliegen der neuen Muster-Geschäftsordnung zu überarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.
4. Von der Möglichkeit einer ausschließlichen öffentlichen Bekanntmachung über das Internet wird bis auf weiteres verzichtet.

Beratung: